

Mit Reparaturen in der Art des vorstehenden Beispiels kann eine Dichtheit der betreffenden Abwassersammelgrube erzielt und die Lebensdauer begrenzt verlängert werden.

Nach derartigen Reparaturen erfüllt die betreffende Abwassersammelgrube nicht die Anforderungen an die für sie geltenden aaRdT (DIN 1986-100:2008-05).

Reparierte Abwassersammelgruben behalten ein erhöhtes Gefährdungspotential gegenüber Neuanlagen nach den aaRdT und erfordern in kürzeren Zeitabständen wiederholende Dichtheitsprüfungen.

Die Fristen derartigen wiederholenden Dichtheitsprüfungen sind abhängig zu machen vom Alter der Anlagen und der Art.

Der Autor empfiehlt folgende Fristen:

Fristen der Wiederholung von Dichtheitsprüfungen für Abwassersammelgruben in Kleingartenanlagen (nur für die Standardstandorte)

1	Behälter aus Betonfertigteilen, errichtet nach 2000	10 Jahre
2	Behälter aus Betonfertigteilen, errichtet nach 1990	5 Jahre
3	Behälter aus Betonfertigteilen, errichtet vor 1990	3 Jahre
4	Behälter aus Mauerwerk, Betonsteinen, vor Ort betoniert	3 Jahre
5	Behälter aus Kunststoff, Polyethylen, GFK, PP - eingebaut nach 2000 - ohne DIBt-Zulassung als „Abflusslose Sammelgrube“, - gefertigt und vorgesehen für den Erdeinbau als Sammelbehälter für Regenwasser	10 Jahre
6	Behälter aus Kunststoff, Polyethylen, GFK, PP, Edelstahl, Stahl oder sonstigen Werkstoffen - gefertigt als Behälter für den Erdeinbau und - für die Lagerung von Flüssigkeiten an denen vor Ort Nachrüstungen für die Nutzung als Abwassersammelgrube durchgeführt wurden und die keine Einstiegsöffnung haben	5 Jahre
7	Behälter aus Kunststoff, Polyethylen, GFK, PP, Edelstahl, Stahl oder sonstigen Werkstoffen, - die nicht als Behälter für den Erdeinbau gefertigt wurden	3 Jahre

Für Trinkwasserschutzzonen sind die Fristen auf 1/3 zu mindern.

Wenn Abwassersammelgruben in KGA bei einer DP die Dichtheitsanforderungen erfüllen, muss zeitlich gestaffelt ein Ende der „Gruben-Lebenszeit“ bestimmt werden, um auszuschließen, dass ihr „Bestandsschutz“ ohne Ende eingefordert wird.